Friedhofsgebührensatzung
für die Friedhöfe des Ev.-Luth. Friedhofsverbandes Lebensgärten in Hamburg-Ost

Die Verbandsversammlung des Evangelisch-Lutherischen Friedhofsverbandes Lebensgärten in Hamburg-Ost hat am 13.04.2026 aufgrund von Teil 4 § 75 Absatz 3 Ziffer 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 38 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe Tonndorf, Schiffbek, Hinschenfelde und den Alten Friedhof Wandsbek des Friedhofsverbandes Lebensgärten und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I 24), die zuletzt durch Gesetz vom 10. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 39) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 9) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5
Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten, Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren und ggf. Grabmindestunterhaltung:

1. Gebühren für uneingeschränkte Nutzungsrechte für Sarggrabstätten auf den Friedhöfen Tonndorf, Hinschenfelde, Alter Friedhof Wandsbek für 25 Jahre:

a.	Sargwahlgrabstätte mit ganzflächigem Beet, je Grabbreite	1.237,50	€
b.	Sargwahlgrabstätte in Rasenlage., inkl. Grabmindestunterhalt, je Grabbreite	1.950,00	€
c.	Sargwahlgrabstätte als Kindergrab, für Särge bis 120 cm Länge, je Grabbreite	1.125,00	€
d.	Sargreihengrabstätte je Grab	1.175,00	€

2. Gebühren für uneingeschränkte Nutzungsrechte für Sarggrabstätten auf dem Friedhof Schiffbek für 25 Jahre:

a.	Sargwahlgrabstätte mit ganzflächigem Beet, je Grabbreite	1.512,50	€
b.	Sargwahlgrabstätte in Rasenlage, inkl. Grabmindestunterhalt, je Grabbreite	2.225,00	€
c.	Sargwahlgrabstätte für Mensch und Tier mit ganzflächigem Beet, je Grabbreite	1.512,50	€
d.	Sargwahlgrabstätte als Kindergrab, für Särge bis 120 cm Länge, je Grabbreite	1.400,00	€
e.	Sargreihengrabstätte je Grab	1.450,00	€

3. Gebühren für uneingeschränkte Nutzungsrechte für Urnengrabstätten für 25 Jahre auf den Friedhöfen Tonndorf, Hinschenfelde und dem Alten Friedhof Wandsbek

a.	Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen mit Beet	1.150,00	€
b.	Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen mit Beet	1.162,50	€
c.	Urnenreihengrabstätte inkl. Grabmindestunterhalt	1.125,00	€
d.	Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen in Rasenl. mit Beet, inkl. Grabmindestunterhalt	1.737,50	€
e.	Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen in Rasenl. ohne Beet, inkl. Grabmindestunterhalt	1.637,50	€
f.	Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen als Staudengrab, inkl. Grabmindestunterhalt	2.100,00	€
g.	Urnenwahlgrabstätte in der Gemeinschaftsanlage Himmelsgarten, Obelisk inkl. Grabmindestunterhalt	1.937,50	€
h.	Urnenreihengrabstätte in der Gemeinschaftsanlage Lavendelfeld, Lebenskreis inkl. Grabmindestunterhalt	1.462,50	€
i.	Urnenreihengrabstätte in der anonymen Gemeinschaftsanlage inkl. Grabmindestunterhalt	1.137,50	€

4. Gebühren für uneingeschränkte Nutzungsrechte für Urnengrabstätten für 20 Jahre auf dem Friedhof Schiffbek

a. Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen mit Beet ..... 1.150,00 €

b. Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen in Rasenlage ohne Beet, inkl. Grabmindestunterhalt ..... 1.530,00 €

c. Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen mit Beet für Mensch und Tier ..... 1.150,00 €

d. Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen als Staudengrab im Fluss des Lebens inkl. Grabmindestunterhalt ..... 1.900,00 €

e. Urnenreihengrabstätte inkl. Grabmindestunterhalt ..... 1.120,00 €

f. Urnenwahlgrabstätte in der Gemeinschaftsanlage Ankerplatz inkl. Grabmindestunterhalt ..... 1.770,00 €

g. Urnenreihengrabstätte in der Gemeinschaftsanlage Staudenfeld inkl. Grabmindestunterhalt ..... 1.390,00 €

h. Urnenreihengrabstätte in der anonymen Gemeinschaftsanlage inkl. Grabmindestunterhalt ..... 1.130,00 €

5. Gebühren für eingeschränkte Nutzungsrechte pro Jahr:

a. Wahlgrabstätten auf den Friedhöfen Tonndorf, Hinschenfelde, Alter Friedhof Wandsbek

a. für Sargwahlgrabstätten nach I.1.a. und c., pro Grabbreite und Jahr ..... 37,00 €

b. für Urnenwahlgrabstätten mit Beet nach I.3.a. und b., pro Jahr ..... 37,00 €

b. Wahlgrabstätten auf dem Friedhof Schiffbek

a. für Sargwahlgrabstätten nach I.2. a. und c.-d., pro Grabbreite und Jahr ..... 48,00 €

b. für Urnenwahlgrabstätten nach I.4.a. und c., pro Jahr ..... 48,00 €

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung des Nutzungsrechts anlässlich einer Bestattung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter I.1.a.-c., I.2.a.-d., I.3.a-b. und d.-g., I.4.a-d. und f. tagesgenau berechnet. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
Für jedes Jahr des Erwerbs des Nutzungsrechts zu Lebzeiten oder der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeiten (eingeschränktes Nutzungsrecht) wird für die unter I.5. genannten Grabarten die jeweilige Gebühr berechnet. Für die Zukunft bereits entrichtete Gebühren werden bei der Umwandlung in ein uneingeschränktes Nutzungsrecht anteilig angerechnet. Die Mindestdauer bei Erwerb eines eingeschränkten Nutzungsrechts beträgt 1 Jahr.

II. Verwaltungsgebühren:

1. Ausstellung einer Graburkunde ..... 24,00 €
2. Umschreibung des Nutzungsrechts auf den Namen anderer Berechtigter ..... 24,00 €
3. Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals einschl. der Vorauszahlung für die spätere Entfernung
   a. für ein stehendes Grabmals einschließlich der Prüfung Standfestigkeit ..... 353,50 €
   b. für ein liegenden Grabmales ..... 161,00 €
4. Für die Erfassung einer Grabbeigabe ..... 130,00 €

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben, Verschließen und die Ausschmückung der Gruft, das Abräumen der Kränze und die Wiederherrichtung der Grabstätte

1. Für eine Erdbestattung
   a. eines Sarges von bis zu 1,20 m ..... 627,00 €
   b. eines Sarges mit einer Länge von mehr als 1,20 m ..... 808,50 €
2. Für eine Urnenbeisetzung ..... 288,50 €
3. Für eine Urnenbeisetzung ohne Beisein eines Bestatters ausgenommen Beisetzungen der Grabarten nach I.3.i. und I.4.g ..... 353,50 €

IV. Sonstige Gebühren

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle, je Trauerfeier für 90 min. ..... 268,50 €
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich eines Gottesdienstes für ein verstorbenes Mitglied der Ev.-Luth. Kirche, je Trauerfeier f. 90min ..... 188,00 €
3. Gebühr für die Benutzung des Abschiedsortes unter Bäumen, je Trauerfeier ..... 161,00 €
4. Gebühr für die Benutzung des Abschiedsraumes, je Abschiednahme ..... 107,50 €

5. Gebühr für die Arbeitsstunde bei Leistung nach §7 ..... 65,00 €

6. Gebühr für die Behebung von Senkschäden bei Rasengräbern ..... 382,00 €

7. Gebühr für die Inschrift im UGG Himmelsgarten, Obelisk ..... 583,00 €
8. Gebühr für die Inschrift der Stele im UGG Ankerplatz u. Lebenskreis ..... 366,00 €
9. Gebühr für die Inschrift der Stele im UGG Lavendelfeld und Stauden ..... 152,00 €

V. Gebühren für Ausgrabungen

Gebühren für die Ausgrabung von Särgen und Urnen werden nach dem tatsächlichem Aufwand nach §7 festgelegt.

§ 7
Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8
Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tonndorf vom 1.4.2021 und die Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schiffbek und Öjendorf vom 1.3.2023 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrats des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg Ost vom 19.05.2026 (Az: A-Mr 1.5-1184) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hamburg, den 21.05.2026

Ev.-Luth. Friedhofsverband Lebensgärten
- Die Verbandsversammlung -

Kirchensiegel

Vorsitzendes Mitglied

Mitglied

Hinweis:
Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde mit vollem Wortlaut veröffentlicht auf der Internetseite www.friedhoflebensgaerten.de